
S 14 RA 882/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 882/02
Datum	21.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 39/04
Datum	13.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 21. Oktober 2003 wird zurÄckgewiesen.
- II. Die Beteiligten haben sich auch fÄr das Berufungsverfahren keine auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÄgerin fÄr das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetz (AAÄG) verpflichtet ist, die BeschÄftigungszeiten der KlÄgerin vom 1. MÄrz 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÄrigkeit zur Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellten Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen festzustellen.

Die am 11. 1938 geborene KlÄgerin absolvierte im August 1956 die Berufsausbildung als FachverkÄuferin fÄr Haushaltwaren, erwarb im August 1963 das Recht, die Berufsbezeichnung Handelswirtschaftler und im November 1972 das

Recht, die Berufsbezeichnung Hochschulökonom zu führen. Im Februar 1973 wurde ihr der akademische Grad "Diplomwirtschaftler" verliehen.

Ab 1. November 1961 war die Klägerin bei der Konsumgenossenschaft Stadt Dampfen GmbH zunächst als Mitarbeiterin Verkaufsförderung, Mitarbeiterin ambulanten Handel, Mitarbeiterin Einkauf, Arbeitsgruppenleiterin Einkauf, Gruppenleiterin Handelsökonomie, Arbeitsgruppenleiterin Handelsökonomik und schließlich ab 1. Februar 1970 als Leiterin Handelsökonomik beschäftigt. Ab 1. März 1975 übernahm die Klägerin auf Grund der am selben Tag durch den Genossenschaftsrat des Konsumgenossenschaftsverbandes (KGV) Bezirk Dampfen erfolgten Wahl die hauptamtliche Funktion eines Vorstandsmitgliedes Gaststätten/Schwerpunktversorgung im Konsumgenossenschaftsverband Dampfen. Diese Tätigkeit übernahm die Klägerin ausweislich ihres Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bis 31. Dezember 1990 aus. Nachfolgend verrichtete sie die Tätigkeit in der Konsumgenossenschaft Ostsachsen eG, der Rechtsnachfolgerin des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes Dampfen. Die Wahl der Klägerin als Vorstandsmitglied ist ausgewiesen im Registerblatt des Genossenschaftsregisters Nr. 10 der Stadt Dampfen unter Nr. 10. Im genannten Registerblatt befindet sich darüber hinaus die Eintragung vom 1. Oktober 1991, dass der Genossenschaftsverband Bezirk Dampfen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1990 mit weiteren Genossenschaften auf Grund des Verschmelzungsvertrages zur Konsumgenossenschaft Ostsachsen eG verschmolzen ist; der Konsumgenossenschaftsverband Bezirk Dampfen ist als Firma erloschen.

Die Klägerin war ab 1. Januar 1977 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten und hat die entsprechenden Beiträge entrichtet. Eine Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem war nicht erfolgt.

Am 28. Oktober 1999 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Feststellung der oben genannten Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen nach Anlage 1 Nr. 2 des AAÜG. Dem Antrag fürgte die Klägerin eine Bestätigung des Konsumverbandes eG Berlin vom 22. Oktober 1999 bei, in der wortwörtlich ausgeführt ist: "Frau B. gehörte damit in ununterbrochener Tätigkeit vom 1. März 1975 bis zu ihrem Ausscheiden dem Leitungsgremium des Genossenschaftsverbandes Bezirk Dampfen und damit zum Personenkreis mit besonderen Gehaltsregulativen". Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. Januar 2000 ab. Laut Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 zur Ordnung über das Gehaltsregulativ für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren konnte nur Vorstandsmitgliedern des Zentralvorstandes des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR ein Anspruch auf Zusatzversorgung zuerkannt werden. Vorstandsmitglieder auf Bezirksebene konnten nur in Ausnahmefällen und nur auf Grund einer Ermessensentscheidung des Fachministers und nach Zustimmung des Ministerrates der DDR in die Zusatzversorgung einbezogen werden. Ein solches Ermessen sei für die Klägerin nicht ausgeübt worden und könne auch nicht ersetzt bzw. nachgeholt werden. Mit ihrem Widerspruch vom 20.

Januar 2000 bekräftigte die Klägerin nochmals ihre Ansicht, dass sie als Vorstandsmitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes auf Bezirksebene in Verantwortung und Leitungsebene mit den Direktoren zentral geleiteter Kombinate gleichgestellt gewesen sei. Außerdem hätten ihr die Direktoren der bezirksgeleiteten Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Lebensmittelindustrie unterstanden. Da für zwei Vorstandsmitglieder in ihrer Leitungsebene bereits das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 der Anlage 1 zum AA-G Anwendung gefunden habe, leite auch sie den Anspruch auf Zugehörigkeit zu diesem Zusatzversorgungssystem ab. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2000 zurück. Die Beschäftigungszeit vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 als Vorstandsmitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes Bezirk D ist keine Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden. Bei dem Zusatzversorgungssystem Nr. 2 der Anlage 1 des AA-G handele es sich um eine erweiterte Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 für General- und Kombinatdirektoren zentral geleiteter Kombinate, Wirtschaftsorgane, Betriebe und gleichgestellter Einrichtungen nach Maßgabe der Ordnung über das Gehaltsregulativ vom 10. Dezember 1985. Diese Ordnung habe eine obligatorische Einbeziehung in die Zusatzversorgung nur für Generaldirektoren zentral unterstellter Kombinate vorgesehen, nicht jedoch für Kombinatdirektoren bezirksgeleiteter Kombinate. In Anlehnung an den Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 seien für den Bereich der Konsumgenossenschaften nur der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Vorstandsmitglieder des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR, nicht jedoch der Bezirksebenen, in das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 einbezogen worden. Eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung sei auch nicht für Einzelvertragsinhaber erfolgt.

Hiergegen hat die Klägerin am 10. Juli 2000 über ihren Prozessbevollmächtigten Klage vor dem Sozialgericht Dresden (SG) mit der Begründung erhoben, dass nach wie vor die Auffassung vertreten werde, dass die Vorstandsmitglieder des Konsumgenossenschaftsverbandes Bezirk D gleichgestellte Leiter einer zentral geleiteten Wirtschaftsorganisation seien, sodass eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 der Anlage 1 des AA-G zu erfolgen habe. Da die einzelnen Konsumgenossenschaftsverbände unmittelbar dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR unterstanden hätten, handele es sich um eine zentral geleitete Wirtschaftsorganisation. Die Beschlüsse des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR hätten unmittelbar durch die Konsumgenossenschaftsverbände umgesetzt werden müssen, so dass unzweifelhaft eine zentrale Steuerung vorgelegen habe. Aus der Organisation des Konsumgenossenschaftsverbandes ergebe sich des Weiteren, dass dieser sogar den Direktoren der unterstellten Kombinate vorgestanden habe. Darüber hinaus sei noch erwähnenswert, dass entgegen der Beklagten durchaus bei anderen Vorstandsmitgliedern des Konsumgenossenschaftsverbandes D eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 der Anlage 1 zum AA-G erfolgt sei. Ferner werde nicht die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz begehrt, sondern lediglich die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellten Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21. Oktober 2003 abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 und 2 AAÄG gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 zum AAÄG, denn die Klägerin werde vom persönllichen Anwendungsbereich des AAÄG nicht erfasst. Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÄG gelte dieses am 1. August 1991 in Kraft getretene Gesetz nur für Ansprüche und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet (vgl. [Â§ 18 Abs. 3](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV -) erworben worden seien. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gelte dieser Verlust als nicht eingetreten, Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG. Ein Versorgungsanspruch habe die Klägerin am 1. August 1991 nicht bestehen können. Denn ungeachtet der rechtlichen Voraussetzungen hierfür sei bei ihr bis zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme jedenfalls noch kein Versicherungs- bzw. Versorgungsfall eingetreten. Die Klägerin habe am 1. August 1991 weder über eine bestehende noch fingierte Anwartschaft verfügt. Eine Versorgungszusage sei ihr nicht erteilt worden. Sie gehe vor allem nicht auf Grund einer Einzelentscheidung dem Kreis der Versorgungsberechtigten an. Insbesondere die Vereinbarung vom 1. März 1975 zwischen dem Verband der Konsumgenossenschaften und der Klägerin enthalte keine Regelung über eine zusätzliche Altersversorgung. Dies gelte vor allem in Bezug auf die Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren, welche in Anlage 1 Nr. 2 AAÄG erfasst seien. Eine Altersversorgung der Klägerin habe in der Vereinbarung vom 1. März 1975 auch noch gar nicht erfasst sein können, denn nach Ziffer 8 der Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren sei diese Versorgungsordnung erst am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Des Weiteren sei der Klägerin auch vor dem 1. Juli 1990 keine Versorgung zugesagt worden, die später rechtswidrig aufgehoben oder nach den Regeln der Versorgungssysteme rechtmäßig entfallen sei. Schließlich liege ebenso keine sie insoweit begünstigende Rehabilitierungsentscheidung vor. Ferner sei die Klägerin nach den vorstehenden Kriterien auch nicht auf Grund verfassungskonformer, erweiternder Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÄG gleichzustellen. Zwar bestehe nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eine Versorgungsanwartschaft am 1. August 1991 auch für diejenigen Personen, die auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage am 1. August 1991 einen fiktiven Anspruch auf Versorgungszusage nach den bundesrechtlich leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätten, jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe habe die Klägerin am 1. August 1991 keine Anwartschaft erworben. Die maßgeblichen Regelungen ergäben sich insoweit aus den Texten der in Anlage 1 zum AAÄG in Bezug genommenen Versorgungsordnung, wobei für das Sprachverständnis dieser Texte es grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 ankomme. Bundesrecht seien dabei nur solche Regelungen geworden, die bundesrechtlich als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandeln der Funktionsnachfolger verstanden werden könnten. Kein Bundesrecht hingegen seien alle Regelungen geworden, die eine bewertende oder Ermessensentscheidung

eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle etc. vorgesehen hätten. Denn die hierfür erforderlichen Entscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens dienten, könnten allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden und dürften in Folge des Mangels sachlicher, objektiver, bundesrechtlich nicht nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückschauend ersetzt werden. Das Versorgungssystem gemäß Anlage 1 Nr. 2 zum AA-G habe nach Ziffer 4.1. der Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren auch nur für Generaldirektoren der Kombinate und Wirtschaftsorgane gegolten. Danach hatten nur diese Personen mit der Berufung in diese Funktion Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz. Aus den in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Kombinate und Wirtschaftsorganen zu dieser Ordnung sei erkennbar, für welche Kombinate- und Generaldirektoren die zusätzliche Altersversorgung gelten sollte. Die Klägerin sei als Vorstandsmitglied Gastmitglied/Schwerpunktversorgung des Konsumgenossenschaftsverbandes Bezirk D; keine Generaldirektorin einer der in den Anlagen 1 bis 3 abschließend aufgeführten Kombinate und Wirtschaftsorgane gewesen. Denn Konsumgenossenschaft, Konsumgenossenschaftsverbände und der Verband der Konsumgenossenschaften seien hier nicht aufgeführt. Andernfalls hätte es im Übrigen der Empfehlung in Ziffer 3. des Beschlusses vom 10. Dezember 1985 nicht bedurft, wonach dem Verband der Konsumgenossenschaften vom Ministerrat empfohlen worden sei, diese Ordnung in seinem Verantwortungsbereich entsprechend anzuwenden. Zur evtl. Umsetzung dieser Empfehlung seien in der DDR jedoch keine abstrakt-generellen Maßstäbe publiziert worden. Bereits dies spreche zumindest in der vorliegenden Konstellation gegen eine bundesrechtliche Erweiterung des § 1 Abs. 1 AA-G auf bis zum 30. Juni 1990 insoweit nicht in das Versorgungssystem einbezogene Personen. Ungeachtet dessen, habe die genossenschaftliche Organisation laut dem Schreiben des Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften vom 8. März 1990 jedenfalls über kein eigenes Altersversorgungssystem verfügt. Ferner könne dem Schreiben vom 29. April 1986 des Ministerrates an den vorgenannten Präsidenten die Einbeziehung bestimmter Kader in die zusätzliche Altersversorgung nach Ziffer 4. der Ordnung entnommen werden. Diese bestimmten Kader waren: Generaldirektor des Handelsunternehmens Konsument, Generaldirektor des Konsum S- und Dauerbackwarenkombinates, Stellvertreter des Präsidenten sowie Vorstandsmitglieder des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR. Als Vorstandsmitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes Bezirk D; sei die Klägerin von keiner der oben genannten Gruppen erfasst. Insbesondere sei sie kein Vorstandsmitglied des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR gewesen. Im Gegensatz zu den tatsächlichen Gegebenheiten der DDR im hier betreffenden Bereich der zusätzlichen Altersversorgung seien die rechtlichen Strukturen der konsumgenossenschaftlichen Organisation ohne weiteres nachvollziehbar. Neben den oben genannten Kadern seien jedoch noch weitere Personen aus den konsumgenossenschaftlichen Organisationen in die zusätzliche Altersversorgung einbezogen worden. Dies ergebe sich z.B. aus dem Schreiben des Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften vom 8. März 1990. Danach habe man sich im Laufe des Jahres 1987 entschlossen, dass für lang-jährige verdienstvolle Führungskader der Abschluss von Einzelverträgen im Rahmen des bestehenden

Arbeitsrechtsverhältnisses in einem größeren Umfang erfolgen können. Mit der Klägerin sei jedoch ein derartiger Einzelvertrag nicht abgeschlossen worden. Sie könne sich auch ebenso wenig auf eine Gleichstellung mit derartigen so genannten verdienstvollen Kadern berufen. Denn es seien nicht einmal dem Ansatz nach abstrakt-generell Maßstäbe erkennbar, anhand derer die Beklagte oder das Gericht bundesrechtlich bestimmen könnte, woraus sich dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften die eben dargestellte Möglichkeit zum Abschluss von Einzelverträgen erschlossen hat und nach welchen Kriterien die Auswahl der so genannten verdienstvollen Führungskader erfolgt sei. Damit habe die Klägerin am 30. Juni 1990 keine Versorgungsanwartschaft erworben. Durch dieses Ergebnis seien auch keine verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Klägerin verletzt wurden. Ein Verstoß gegen [Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) liege ebenso wenig vor wie die Verletzung des Gleichheitssatzes nach [Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG](#).

Hiergegen hat die Klägerin am 22. Januar 2004 Berufung eingelegt, die sie vor allem damit begründen lies, dass sie nach wie vor davon ausgehe, dass sie auf Grund der Umsetzung der Ordnung über das Gehaltsregulativ für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren innerhalb des Genossenschaftsverbandes einen gebundenen Anspruch auf Einbeziehung in ein zusätzliches Versorgungssystem hatte. Denn entgegen der Auffassung des Ausgangsgerichtes sei das Schreiben des Ministerrates der DDR vom 29. April 1986 ohne rechtliche Bedeutung, da der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR die Ordnung über das Gehaltsregulativ gerade in seinem Verantwortungsbereich selbst regeln konnte. Ein Weisungsrecht des Ministerrates habe insoweit nicht bestanden. Der Verband der Konsumgenossenschaften sei weder einem Ministerium noch dem Ministerrat unterstellt gewesen. Es sei lediglich eine Koordinierung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung erfolgt. Es werde insoweit bestritten, dass tatsächlich nach dem Schreiben des Ministerrates der DDR vom 29. April 1986 verfahren worden sei. Tatsächlich sei eine Gleichstellung der Vorstandsmitglieder der Konsumgenossenschaften der Bezirke mit den so genannten Generaldirektoren und Kombinatdirektoren entsprechend der Ordnung über das Gehaltsregulativ erfolgt. Die Klägerin sei insoweit wie eine gleichgestellte Leiterin zentral geleiteter Wirtschaftsorgane zu behandeln. Ein weiteres Indiz für die erfolgte Gleichstellung sei die Beschlussvorlage Nr. 23/90 im Hinblick auf die Anwendung der leistungsorientierten Entlohnung für Führungskader konsumgenossenschaftlicher Organisationen und Einrichtungen. Aus Anlage 2 dieser Beschlussvorlage lasse sich entnehmen, dass mit Wirkung zum 1. März 1990 eine Einordnung der Vorstandsvorsitzenden der Konsumgenossenschaften der Bezirke in die Tabelle 3 der Ministerratsbeschlusses zur Anwendung von Gehaltsregulativen vom 10. Dezember 1985 erfolgen sollte und mit dieser Funktion auch ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz verbunden sei. Die Beschlussvorlage habe ihre Wirkung zum 1. März 1990 tatsächlich entfaltet. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat dem Senat die Beschlussvorlage Nr. 23/90 nebst Anlage 1-4 sowie zwei Schreiben zur Umsetzung dieses Beschlusses des Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vom 15. März 1990 sowie 21. März 1990 zur Akte gereicht.

Die KlÄgerin beantragt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Dresden vom 21. Oktober 2003, Az.: [S 14 RA 882/02](#), und des Bescheides vom 13. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juni 2000 verpflichtet, die Zeiten der TÄtigkeit der KlÄgerin vom 1. MÄrz 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÄrigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 zum AAÄG sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

2. Die Beklagte trÄgt die auÄgergerichtlichen Kosten der KlÄgerin.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Die Beklagte hÄlt das angefochtene Urteil fÄr zutreffend. Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf ZugehÄrigkeit zum begehrten Zusatzversorgungssystem, denn dieses erfasse nur General- und Kombinatdirektoren zentral geleiteter Kombinate, Wirtschaftsorgane, Betriebe und gleichgestellte Einrichtungen. Unter Beachtung des Beschlusses des Ministerrates der DDR vom 10. Dezember 1985 bezÄglich der Ordnung Äber das Gehaltsregulativ habe die obligatorische Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem Nummer 2 der Anlage 1 zum AAÄG fÄr den Bereich der Konsumgenossenschaften nur fÄr den PrÄsidenten, dessen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR gegolten. Auch sei keine Einbeziehung durch Einzelvertrag erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte beider RechtszÄge und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sind.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Berufung ist nicht begrÄndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der streitgegenstÄndliche Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 2000 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 22. Juni 2000 ist rechtsfehlerfrei und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren Rechten. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 01. MÄrz 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÄrigkeit zum Versorgungssystem der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellten Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen (Anlage 1 Nummer 2 zum AAÄG). AusschlieÄlich darÄber hat der Senat zu entscheiden; die KlÄgerin hat sowohl im Berufungsverfahren als auch bereits im sozialgerichtlichen Verfahren Äber ihren ProzessbevollmÄchtigten mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2002 klargestellt, dass sie lediglich die Einbeziehung in dieses Zusatzversorgungssystem begehrt; eine ÄberprÄfung in die Einbeziehung des Zusatzversorgungssystem etwa der technischen Intelligenz nach Anlage 1 Nummer 1 zum AAÄG ist somit nicht streitgegenstÄndlich.

Der Senat schließt sich nach Überprüfung den Gründen des angefochtenen Urteils an und nimmt darauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug (§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsge-setz - SGG -).

Zur Verdeutlichung sei ergänzend Folgendes ausgeführt:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV -) erworben worden sind. "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AA-G vom 25. Juli 1991 Versorgungsanwartschaften, wenn die Nichteinbezogenen rückschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 3. Oktober 1990 zu Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 hätten einbezogen werden müssen; hierzu gehören Rechtspositionen ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag), wenn der Nichteinbezogene aus bundesrechtlicher Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssystem unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hätte. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 AA-G gilt das AA-G auch in Fällen, in denen nach dieser Vorschrift eine Versorgungsanwartschaft fingiert wird. Das ist der Fall, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkretisierte Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht aber auf Grund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 1. Juli 1990 wieder entfallen war (BSG, Urteil vom 10. April 2002 - B 4 RA 56/01 R). Anwartschaften in diesem Sinne hat die Klägerin aber nicht erworben.

Ihr wurde auch keine Versorgungszusage erteilt und eine Einbeziehung auf Grund einer Rehabilitierungsentscheidung oder eine Einzelentscheidung ist ebenfalls nicht erfolgt. Es kommt daher darauf an, ob die Klägerin auf Grund der bei ihr am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile von 9. April 2002, Az. B 4 RA 31/01 R, B 4 RA 3/02 R und zuletzt BSG B 4 RA 57/03 R). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt die Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, die gemäß § 5 Abs. 1 AA-G als Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) fingiert werden, nicht zwingend voraus, dass diese Zugehörigkeit ihre Grundlage in einem bindenden Verwaltungsakt findet, der von den dafür zuständigen Behörden bis zum 30. Juni 1990 erteilt wurde. Vielmehr ist aus den Regelungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 2 AA-G zu folgern, dass für die Zuordnung von Beschäftigungszeiten zu einem Versorgungssystem nicht allein darauf abgestellt werden kann, inwieweit eine entsprechende Anwartschaft schon bereits zu DDR-Zeiten begründet worden ist, sondern darüber hinaus zu prüfen ist, ob der jeweilige Versicherte auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 bestehenden bundesrechtlichen Rechtslage im nunmehr rechtsstaatlichem Umfeld unter Beachtung des Gleichheits-

grundsatzes einen Anspruch auf eine Versorgungszusage nach den bundesrechtlich leistungrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte (z.B. Urteil des BSG vom 9. April 2002, [B 4 RA 42/01 R](#), zuletzt bestätigt BSG, Urteil vom 8. Juni 2004, [B 4 RA 56/03 R](#)).

Die Klägerin hatte aber keine Versorgungsanwartschaft in der zusätzlichen Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellten Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen (Anlage 1 Nummer 2 AAÄG) erlangt. Die insoweit maßgebliche Ordnung über das Gehaltsregulativ für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren (vgl. Eichberger II Nr. 153) enthält unter Ziffer 4. Regelungen zur zusätzlichen Altersversorgung für Generaldirektoren jener Kombinate und Wirtschaftsorgane, die in den Anlagen 1 bis 3 ausdrücklich aufgeführt sind. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, der Konsum-Genossenschaftsverband Bezirk D 1, ist in den Anlagen 1 bis 3 nicht genannt.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die die Klägerin ihr Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Allein die Bestätigung des Konsumverbandes eG Berlin vom 22. Oktober 1999, dass die Klägerin zum Personenkreis mit besonderen Gehaltsregulativen gehört hat, begründet nicht automatisch die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nummer 2 zum AAÄG. Gleichmaßen ist die bei der Klägerin tatsächlich nachweislich erfolgte medizinische Dispensairebetreuung keine alleinige Voraussetzung dafür, dass eine Einbeziehung in das gewünschte Versorgungssystem zu vollziehen wäre. Die Nomenklatur der medizinischen Dispensairebetreuung für leitende Kader der Staats- und Wirtschaftsorgane war ein eigenes Regelwerk, in dem sich verschiedenartige leitende Kader von Staats- und Wirtschaftsorganen bzw. auch Sicherheitsorganen befunden haben. Hier waren nicht nur leitende Kader zu finden, die unter die Ordnung über das Gehaltsregulativ für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren gefallen wären. Gleichmaßen kann die Klägerin ihren Anspruch auch nicht auf andere Rechtsgrundlagen stützen. Wie das SG zutreffend und sehr ausführlich begründet hat, ist in Pkt. 3. des Beschlusses zur Ordnung über das Gehaltsregulativ von Generaldirektoren und Kombinatdirektoren vom 10. Dezember 1985 (Eichberger II, Nummer 152) dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR empfohlen worden, diese Ordnung in seinem Verantwortungsbereich entsprechend anzuwenden. Die Ausgestaltung bzw. die dazu ergangene Regelung des Verbandes der Konsumgenossenschaften ist dem Schreiben des Ministerrates der DDR/Staatssekretär für Arbeit und Löhne vom 29. April 1986 an den Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR zu entnehmen. Hiernach wurde seitens des Ministerrates lediglich die Zustimmung erteilt, die Vorstandsmitglieder des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR in die zusätzliche Altersversorgung für Generaldirektoren der Kombinate und Leiter gleichgestellter Wirtschaftsorgane einzubeziehen. Hierzu gehört die Klägerin als Vorstandsmitglied auf Bezirksebene nicht. Der offensichtlich vom Genossenschaftsverband damals angetragenen Idee an den Ministerrat, sämtliche Wahl- und Berufungskader einzubeziehen, wurde nicht zugestimmt. Entgegen dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist es auch nicht zutreffend, dass eine

Einflussnahme des Ministerrates auf den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR und damit auf die untergeordneten Verbände nicht gegeben war; sie war sogar zwingend erforderlich und ergibt sich aus dem staatsrechtlichen System und dem staatsorganisatorischen Aufbau der DDR. So war der Bezirksverband der Konsumgenossenschaft direkt dem Verband der Konsumgenossenschaft der DDR unterstellt und dieser wiederum direkt dem Ministerium für Handel und Versorgung, wobei in dieser Beziehung auch gleichzeitig eine Koordination vorhanden war. Das Ministerium für Handel und Versorgung wiederum war ein Organ des Ministerrates der DDR, dem höchsten vollziehenden und verfassungskonformen Staatsorgan (vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Staatsverlag der DDR 1978, 353 ff.). Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, welches in dem Schreiben vom 29. April 1986 die Zustimmung für die Einbeziehung von sämtlichen Wahl- und Berufskadern der Konsumgenossenschaftsverbände abgelehnt hat, ist gleichermaßen ein Organ des Ministerrates und bei Maßnahmen, wie der hier vorliegenden, zustimmungspflichtig gewesen (vgl. § 6 Abs. 2 des Statutes des Staatssekretariates für Arbeit und Löhne; Beschluss des Ministerrates vom 13. Juni 1973, Gbl. I DDR Teil I, Seite 369). Im Übrigen konnte auch der Ministerrat selbst Entscheidungen oder Beschlüsse von nachgeordneten Organen, die nicht der Gesetzlichkeit entsprechen, jederzeit aufheben (vgl. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Ministerrat vom 17.04.1963, Gbl. DDR Teil I, Seite 89). Insofern wird deutlich, dass auf Grund der verweigerten Zustimmung des Ministerrates/Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vom 29. April 1986 tatsächlich lediglich die Vorstandsmitglieder des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR in das Zusatzversorgungssystem einbezogen waren.

Auch auf Grund der zum 1. März 1990 nachweislich wirksam gewordenen Beschlussvorlage Nummer 23/90 ist eine Einbeziehung der Klägerin in dieses Versorgungssystem nicht gerechtfertigt. Denn nach Anlage 2 dieser Beschlussvorlage und nach den vom Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 6. April 2005 vorgelegten Schreiben des Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vom 15. März 1990 und 21. März 1990 zur Umsetzung des Beschlusses sollte mit Wirkung vom 1. März 1990 ausdrücklich lediglich die Einbeziehung der Vorstandsvorsitzenden der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke in dieses Versorgungssystem erfolgen. Die Klägerin war jedoch Vorstandsmitglied und keine Vorsitzende. Aufgrund der ausdrücklichen und unmissverständlichen Regelung über die Einbeziehung bestimmter, in Anlage 2 der Beschlussvorlage 23/90 genau definierter Personengruppen, in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz ist es im Hinblick auf die Altersversorgung der Klägerin auch unerheblich, dass der Personenkreis der Vorstandsmitglieder auf Bezirksebene, dem sie zuzuordnen ist, als Personenkreis mit leistungsorientierten Gehaltszuschlägen in Anlage 4 der Beschlussvorlage genannt ist.

Andere, weitere Rechtsgrundlagen, auf die die Klägerin ihr Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Der Einigungsvertrag hat nur die Übernahme damals bestehender Versorgungsansprüche und Versorgungsansparungen von Einbezogenen in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten. Die Vorschriften sind in sich verfassungsgemäß. Der

Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkür anknüpfen. [Artikel 3 GG](#) verbietet nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigungen der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 100, 138, 190 ff.). Der Bundesgesetzgeber hat in [Â§ 1 Abs. 1 AAÄG](#) in begrenztem Umfang DDR-Willkür ausgeschaltet (vgl. zur Modifikation von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#): BSG, SozR 3-8570, [Â§ 1 Nr. 2, 8](#)). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes überführten, aus der DDR stammenden Versorgungsrechtes, war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 01. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen Grundrätzen genähernden Gesetz, dem SGB VI, unterstellt hat (vgl. BSG, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#)).

Die Klägerin hatte somit am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft. Sie unterliegt damit nicht dem Anwendungsbereich des AAÄG und hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten tatsächlichen Entgelte festzustellen.

Aus den genannten Gründen blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen, da die Entscheidung nicht die Klärung einer Rechtsfrage behandelt, sondern es sich um Beweiswürdigung handelt, nicht vor; [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 06.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024